



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis  
Gerhard Walter  
Schützinger Straße 16  
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 08.01.2024

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Stadt Pforzheim  
Planungsamt  
Östliche Karl-Friedrich-Straße 4-6  
75175 Pforzheim

*bauleitplanung@pforzheim.de*

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht-E-  
Mail v. 11.12.2023

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
07043 / 7873  
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ im förmlichen Verfahren**

Verständigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Gutzmer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan und zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Holzhof“ sowie für die damit verbundene Gelegenheit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Zu diesem Vorentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen als einen Beitrag zur Reduktion fossiler Energieträger und somit zum Klimaschutz. Für die Energiewende werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem gewissen Umfang benötigt. Sie stellen aber immer auch Eingriffe in das Landschaftsbild dar und konkurrieren um andere Flächennutzungen, hier insbesondere die Trinkwassernutzung. **Deshalb sehen wir den Schwerpunkt des PV-Ausbaus weiterhin auf gebäudeintegrierten Anlagen (Dächer) und auf bereits genutzten Flächen (z.B. Parkplätze, Lärmschutzwälle).**

### **Hinsichtlich des Trinkwasserschutzes haben wir folgende Bedenken:**

Die Planung betrifft eine Fläche direkt an den Trinkwasserbrunnen der Stadt Pforzheim. Sie befindet sich in der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebiets Unteres Enztal Pforzheim/Niefern, die durch den Antragsteller der PV-Anlage, die Stadtwerke Pforzheim, zur Trinkwassergewinnung aktiv genutzt wird.

Um das geplante Vorhaben umzusetzen, müssten Maßnahmen ergriffen werden, die eine Gefährdung des Trinkwassers verursachen. So würde in den Boden eingegriffen, um die Modultische der PV-Anlage in bis zu 1,7 m Tiefe zu verankern, um Stromtrassen zu verlegen und um die Fundamente für zwei Trafohäuser zu legen. Die Grasnarbe würde beschädigt. Aufwachsende Pflanzen müssten immer wieder entfernt werden. Es bestünde ein Anreiz, Reinigungsmittel an der Anlage einzusetzen und die Grünfläche unter den Modulen mit Einsatz von Chemie und Dünger zu „pflegen“.

Am vorhandenen Standort war bisher ein Fußballplatz betrieben worden. Der Fußballplatz wurde aufgrund der Gefährdung der Trinkwasserbrunnen an einen anderen Standort verlegt.

Die Technische Regel W 101 des DVGW definiert die allgemein anerkannte Regel der Technik und ist damit gemäß Wasserrecht Beurteilungsgrundlage. Gemäß dieser Regel ist die vorzusehende Nutzung einer Schutzgebietszone II eine Nutzung als Grasland, das nicht beweidet wird. Stromleitungen zu verlegen ist als höchste Risikostufe III eingestuft, ebenso das Errichten von baulichen Anlagen, das Betreiben von Baustellen, der Umbruch von Dauergrünland, das Reduzieren oder Verletzen der Deckschichten inklusive des Oberbodens.

Der Betreiber bezieht sich bei diesem Vorhaben auf die veraltete Schutzgebietsverordnung aus dem Jahr 1984, die gemäß Wasserrecht aktualisiert werden und an die genannte Technische Regel W 101 angepasst werden müsste. Sie berücksichtigt nicht - gemäß den Mitteilungen der Umweltämter Pforzheim und Enzkreis – die inzwischen aus dem Autobahnausbau vorliegenden Erkenntnisse über eine ganz erheblich höhere Gefährdung der Brunnen als früher angenommen. Das Vorhaben verstößt gemäß dieser Schutzgebietsverordnung gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2: „Errichten baulicher Anlagen ...“. Schutzgebietsverordnungen müssen gemäß Wasserrecht aktualisiert werden und dem Maßstab der genannten Technische Regel W 101 entsprechen. Wäre die Schutzgebietsverordnung aktualisiert, würde das Vorhaben gegen noch weit mehr Verbotstatbestände verstoßen.

In der Planung heißt es zum Trinkwasserschutz lediglich:

„Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets „Unteres Enztal Pforzheim/Niefen“ in der Schutzzone IIB. Der Bau und Betrieb von unter anderem PV-Anlagen ist in diesen Schutzzone in der Regel verboten. Ausnahmen können bestehen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Dies trifft bei Freiflächen-PV-Anlagen zu, wenn diese ohne nennenswerte Eingriffe in den Untergrund errichtet und ohne den Einsatz wassergefährdender Stoffe betrieben werden.“

Dieser Aussage können wir so nicht zustimmen, denn:

- es gibt keine Ausnahmeregelung für bestimmte Freiflächen PV-Anlagen und
- eine Gefährdung des Trinkwassers kann nicht für bestimmte Freiflächen PV-Anlagen ausgeschlossen werden.

Vielmehr ist es so, dass Freiflächen-PV-Anlagen in der Zone II grundsätzlich gegen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung verstoßen. Um Sie dennoch realisieren zu können, kann eine Befreiung beantragt werden. Diese darf aber nur erteilt werden, wenn der Schutzzweck

des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird. Diese Entscheidung unterliegt immer einer Einzelfallprüfung.

Bis vor kurzem wäre eine PV-Anlage an einem solchen Standort undenkbar gewesen. Im Zusammenhang mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 hat das Umweltministerium eine „Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten“ herausgegeben.

Anhand dieser Handreichung soll einheitlich geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen sich solche Anlagen in der wasserwirtschaftlich sensiblen Schutzzone II realisieren lassen.

Damit ist keinesfalls ein Freifahrtschein zur Realisierung gemeint, vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. So heißt es in der „Handreichung“:

*„Dem Grundwasser kommt für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. [...] Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks und der jeweiligen Bedeutung des Wasserschutzgebietes sind die Risiken des konkreten Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. [...] Im Zuge der Ermessensentscheidung ist zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten und Einschränkungen der Rechtsverordnung erteilt werden kann oder nicht. Umstände des Einzelfalls, die typischerweise bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, sind zum Beispiel die Fragen, ob die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde allein von diesem Wasserschutzgebiet abhängig ist und mit welchen konkreten Eingriffen und Gefährdungen die Maßnahme verbunden ist.“*

Und weiter heißt es in der Handreichung:

*„Der Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergieanlagen in der Zone II sind nach dem maßgeblichen technischen Regelwerk DVGW W 101 (A) mit einem hohen Gefährdungspotential für die Trinkwasserversorgung verbunden.“*

Wegen der großen Gefährdungen durch das Vorhaben gemäß diesem Regelwerk und der unmittelbaren Nähe zu den direkt im Planungsgebiet gelegenen und angrenzenden Trinkwasserbrunnen ist davon auszugehen, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets gefährdet ist.

Die vorgelegte Planung hält die Vorgaben der „Handreichung“ des Umweltministeriums nicht ein. Denn darin heißt es auch: *„Ein Abstand von mindestens 100 m vom Fundament der Erzeugungsanlage zur Zone I ist einzuhalten (S. 7).“* Die ist für mindestens zwei Brunnen nicht gegeben.

Zudem liegen die in der Handreichung genannten, erforderlichen Auflagen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung nicht vor. Genannt werden unter anderem (Zitat aus der „Handreichung“:)

- Ein fachliches Konzept zum Schutz des Bodens und Grundwassers wird erstellt, in dem auch geeignete Schutz- und Beweissicherungsmaßnahmen identifiziert sind.
- Zur Beurteilung der Gefährdung sind die Errichtung, der Betrieb, der Rückbau und mögliche Havarie- und Störungsfälle zu berücksichtigen.
- Bereits vorliegende Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Wasserschutzgebiet bzw. in der Zone II sind zu berücksichtigen.
- Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung existiert ein Konzept für eine

ggf. erforderliche Not- oder Ersatzversorgung. Dies kann auf dem Maßnahmenplan nach §16 TrinkwV aufbauen.

- [noch viele weitere Punkte]

Die Planungsunterlagen sind auch abgesehen von diesen Vorgaben unzureichend.

So fehlen die:

- Betrachtung der Bedeutung des Trinkwasserschutzes und mögliche Alternativen,
- Informationen zu den Brunnen und dem Schutzgebiet sowie der Tiefe der Brunnen, der Art und Schutzwirkung der Deckschichten, (Laut Handreichung: „Berücksichtigung der örtlichen Rahmenbedingungen, beispielweise Hydrogeologie, Topografie, Bodenbeschaffenheit“),
- Darstellung der Trinkwasserbrunnen im Plan,
- Darstellung gefährdender Objekte im Plan (Trafohäuser, Stromtrassen, Modultische und ihre Lage zu den Brunnen) auch die Darstellung im Planschnitt,
- Betrachtung von Gefährdungen, belegt durch Gutachten und
- Nennung von möglichen Verstößen gegen Verbote der Schutzgebietsverordnung,
- Anträge auf Befreiungen.

Im Zuge der Prüfung ist gemäß der Handreichung des Umweltministeriums die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung insgesamt zu betrachten. Der Masterplan des Landes Baden-Württemberg für die Stadt Pforzheim stellt fest, es ist verwunderlich, dass nicht bereits in der Vergangenheit erhebliche Engpässe in der Wasserversorgung in den Trockenmonaten der Dürresommer aufgetreten sind. Für den Prognosezeitpunkt 2040 ist mit einer massiven Verknappung des Trinkwassers und mit Versorgungsproblemen zu rechnen. Hierzu müssen noch Aussagen getroffen werden.

### **Fauna, Flora und Biodiversität**

Aus der vorgelegten artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geht hervor, dass die ehemaligen Sportfläche Lebensraum für verschiedene Tierarten wie Insekten, Vögel Fledermäuse und Reptilien bietet. Um die Populationen zu stärken, soll eine Blühfläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> angelegt werden. Das entsprechende Datenblatt ist hinsichtlich seiner Benennung der Maßnahme unglücklich formuliert. So heißt es zur saP-Vermeidungsmaßnahme V 4: „Verbesserung des Nahrungshabitats durch Entwicklung einer Blühfläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> und Vermeidung von Pestizideinsatz“. Wir fordern, dass auch hier in jedem Fall vollständig auf den Einsatz von Pestiziden und Unkrautmittel, also Chemie aller Art, verzichtet wird. Zum einen um die Tiere, die vom Nahrungshabitat profitieren sollen (Insekten, Vögel Fledermäuse, Reptilien) nicht zu vergiften; zum anderen zum Schutz des Grundwassers (s.o.).

Der Halbsatz „Vermeidung von Pestizideinsatz“ ist durch „**Verzicht** des Einsatzes von Pestiziden sowie Düngemitteln“ zu ersetzen. In der Folge sind auch die „Textlichen Festsetzungen“ in Punkt 7.1, letzter Satz, entsprechend anzupassen. Statt „Dabei ist die Vermeidung von Dünger- und Pestizideinsatz zu beachten“ muss es „Dabei ist auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden zu verzichten.“

Zu „Textliche Festsetzungen“ Punkt 7.2.1 Beleuchtung:

Hier ist zu ergänzen, dass die Beleuchtung gemäß Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (§21) in der Nacht abzuschalten oder zumindest stark zu dimmen ist. Um ggf. die Sicherheit

der Anlage zu berücksichtigen, könnte hier auch mit Bewegungsmeldern gearbeitet werden, sodass es in der Regel in der Nacht im eingezäunten Bereich dunkel ist.

Dies entspräche auch dem Plansatz 4.2.1 des Regionalplans, nachdem die Möglichkeiten der Energieeinsparung, des effizienten Energieeinsatzes und -verzichtes ausgeschöpft werden sollen. Eine nächtliche Abschaltung fällt hier unter die Rubrik „Verzicht“.

Hinsichtlich des Artenschutzes sind folgende Auflagen erforderlich:

- Die Grünfläche unter den Modulen ist extensiv zu bewirtschaften. Um eine ökologisch wertvolle Grünfläche zu etablieren, ist bei der Anlage auf entsprechendes Saatgut zu achten. Hierzu kann die Expertise der Fachleute des Amtes für Umweltschutz eingeholt werden. Diese können auch Hinweise zu einer für Insekten günstige Bewirtschaftung hinsichtlich des Mahd Managements geben.
- Der Einsatz von Herbiziden usw. und von Dünger ist nicht zulässig.
- Die Kollektorflächen dürfen ausschließlich mit Wasser ohne chemische Zusatzstoffe gereinigt werden.
- Auf eine Beleuchtung der Anlage ist ganz zu verzichten.
- Der Abstand des Zauns vom Boden sollte mindestens 20 cm (statt der bisher geplanten 15 cm) betragen, um die Durchgängigkeit der Anlage für Kleintiere auch mit Einzäunung zu gewährleisten. Es sollte geprüft werden, ob durch die Auswahl von dornigen Sträuchern auch Störer abgehalten werden können, sodass ein Zaun entbehrlich ist.

**Anhand der unzureichenden Unterlagen zum Trinkwasserschutz lässt sich das Vorhaben nicht beurteilen.**

**Wir bitten die Vorlage überarbeiteter Unterlagen unter Beachtung der oben genannten Erfordernisse und eingehenden Würdigung der Trinkwasserversorgung sowie Einhaltung der erforderlichen Abstände zu den Trinkwasserbrunnen.**

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter  
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Quellen:

- Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten
- Schutzgebietsverordnung WSG Unteres Enztal
- Technische Regel DVGW W 101 Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete, Teil 1: Schutzgebiete für Trinkwasser